
Reglement über den Spendenfonds Familien- und Begegnungszentrum Reburg der Stadt Altstätten

vom 16. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Fondsmittel	3
Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Verwaltung	3
Art. 6	Vollzugsbeginn	3
Art. 7	Fakultatives Referendum	3

Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten sowie Art. 35 der Gemeindeverordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Fonds Familien- und Begegnungszentrum Reburg der Stadt Altstätten bezweckt:

- a) Umsetzung bestimmter Projekte in den Räumlichkeiten der Reburg;
- b) Umsetzung bestimmter Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Auftrags;
- c) Stärkung Begegnungsort sämtlicher Bevölkerungsgruppen.

Art. 2 Fondsmittel

Der Fonds wird geäuftet durch:

- a) Spezifische Spenden für Projekte;
- b) Freiwillige Spenden und Zuwendungen für bestimmte Zwecke;
- c) Legate und Vermächtnisse.

Art. 3 Verfahren

Über Auszahlungen aus dem Fonds Familien- und Begegnungszentrum Reburg entscheidet:

- Stadtpräsident bis CHF 5'000
- Stadtrat über CHF 5'000

Art. 4 Zuständigkeit

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Der Stadtpräsident und der Stadtrat vollziehen die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite

Art. 5 Verwaltung

Der Spendenfonds wird als Fonds im Fremdkapital in der Jahresrechnung der Stadt Altstätten als Fondsverbindlichkeiten geführt.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Dezember 2024 angewendet.

Art. 7 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Stadtrat erlassen am: 16. Dezember 2024



Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Grimm
Stadtschreiberin

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 7. Januar 2025 bis 17. Februar 2025

